



Wien, am 07. Feber 2022

Richtlinien gemäß der seit **07.02.2022** gültigen

# Covid-Verordnung **NEU**

für **ALLE** nicht dem „Spitzensport“ zugehörnden **Spielklassen** (= i.d.R. unterhalb SL/BL)

- 1) **Es ist in allen Ligen der Landesverbände die 2G-Regel anzuwenden:**
- 2) **Anwesenheitsliste:** Für jeden Öffnungstag ist eine **Anwesenheitsliste** zu führen; diese ist mindestens 28 Tage aufzuheben und sollte jederzeit griffbereit sein.
- 3) **Maximale Teilnehmer:** Es besteht Maskenpflicht für alle Anwesenden; gilt nicht für die Zeitdauer der Sportausübung und Betreuung. Sportveranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze (z.B. Trainings) dürfen nur mit maximal 50 Personen stattfinden, **wobei Trainer, Betreuer, Administratoren, Schiedsrichter, d.h. alle Personen, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, NICHT in die 50-Teilnehmer-Höchstgrenze miteinzubeziehen sind.** „**Zugewiesener Sitzplatz**“ ist nur dann gegeben, wenn die nummerierten Sitzplätze mit der Nummer auf der Zugangsberechtigung (z.B. „Eintrittskarte“) übereinstimmt.
- 4) **Desinfektionsmittel** müssen auf jeder Bahn vorhanden sein (**keine Schwämme verwenden!**)
- 5) **Garderoben und Hygienräume** (Duschen) dürfen verwendet werden, dabei sind die **allgemeinen Hygieneregeln** unbedingt einzuhalten – regelmäßiges Lüften empfohlen und vorherige Desinfektion!
- 6) Personen, die **Symptome** aufweisen oder sich **krank fühlen**, dürfen am Trainingsbetrieb und Testspielbetrieb **nicht teilnehmen**.
- 7) **Kantinenbetrieb:** Der Betrieb von Kantinen auf Sportstätten und in Vereinen ist unter Beachtung der aktuellen Regelungen für das Gastgewerbe möglich; die Ausgabe von Speisen und Getränken darf nur bis längstens 24.00 Uhr erfolgen.
- 8) **Öffnungszeit:** Die Sportausübung in Sportstätten darf nur von 05.00 bis 24.00 Uhr erfolgen; nach 24.00 Uhr ist die Sportanlage (incl. Kantinen- und Aufenthaltsbereich) zügig zu verlassen.
- 9) Jede Sportstätte braucht einen COVID 19-Beauftragten. Eine Möglichkeit zur Ausbildung bietet der Online-Ausbildungskurs des Roten Kreuzes oder jede andere Institution, die diesen Kurs anbietet. Es besteht keine Ausbildungspflicht aber der COVID 19-Beauftragte muss zumindest Kenntnis über das Präventionskonzept haben, sowie die örtlichen Bedingungen und Gegebenheiten und über den Ablauf haben. Er dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des Konzeptes zu überwachen. Die Sport Austria empfiehlt, den Ausbildungskurs zu machen.

<https://www.roteskreuz.at/wien/veranstaltungssicherheit/covid-19-beauftragter>

Wien, am 07.02.2022  
Mit sportlichem Gruß

Andreas Lepsi

Im Auftrag des ÖSKB-Bundesvorstandes

**Genauere Definierungen entnehmen sie bitte den FAQ's bei „Sportaustria.at“.**

## ÖSTERREICHISCHER SPORTKEGEL- und BOWLINGVERBAND Mitglied International Bowling Federation

Anschrift: Huglgasse 13-15/2/2/6

A – 1150 Wien (Austria)

ZVR-Zahl: 824397373

E-Mail: [oeskb@aon.at](mailto:oeskb@aon.at)

Website: [www.oeskb.at](http://www.oeskb.at)

Telefon: 0043 (0) 1 982 1802

Mobil: 0043 (0) 660 598 27 21

Bankverbindung: BAWAG Wien

BLZ: 14000

BIC: BAWAATWW

IBAN: AT21 1400 0040 1060 0974

